

Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum aktuellen Diskurs der Kinderdelinquenz

Angeichts des anhaltenden Diskurses über die steigende Jugendkriminalität wird die Senkung des Strafmündigkeitsalters derzeit erneut verstärkt zur Debatte gestellt. Die medial breit diskutierte Fälle zeigen die erheblichen systemischen Defizite und den akuten Handlungsbedarf deutlich auf. Als Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen ist diese Thematik auch uns ein großes Anliegen und machen Maßnahmen aus unserer Sicht dringend notwendig. Aus diesem Grund möchten wir hiermit einige Aspekte aufzeigen, die im aktuellen Diskurs zwingend zu beachten sind. Im Zuge der Diskussion ist es uns zunächst wichtig, auf die Dimension der Herausforderung hinzuweisen. So wird wiederholt von international bestätigten Forschungen im Bereich der Jugenddelinquenz davon ausgegangen, dass 5 % der minderjährigen „Täter:innen“ ca. 75 % der Delikte begehen.¹ Auf Österreich umgelegt, wären dies bei ca. 3.000 strafunmündigen Tatverdächtigen rund 150 Kinder österreichweit, welche aktuell als „Kinderintensivtäter:innen“ Gegenstand der Diskussion sind. In diesem Sinne soll festgehalten werden, dass sich die aktuelle Debatte nicht der Delinquenz von Jugendlichen widmet. Vielmehr ist bei den Überlegungen zu Straftaten von unter 14-Jährigen von Kinderdelinquenz zu sprechen.

Auf Basis dieser Einordnungen erscheint es uns als Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs unerlässlich, einen kinderrechtlichen Beitrag zu den aktuellen Überlegungen beizutragen. Vorab möchten wir erneut betonen, dass die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen aufgrund der aktuellen Herausforderungen außer Frage steht und bezüglich der Delinquenz von einigen wenigen Kindern dringender Handlungsbedarf besteht. Dabei ist der Fokus aus unserer Sicht auf die Ursachen der Problematik zu richten, um daraus abgeleitet wirksame Maßnahmen zu setzen.

1. Einleitung

Gemäß Artikel 3 Abs 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und Artikel 1 Satz 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) ist das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ist damit verpflichtender Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab für

¹ https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/25746/3/2022_Manzoni-et-al_Jugenddelinquenz-Schweiz-ISR4-Bericht.pdf; siehe auch: https://www.radix.ch/media/ss3ilkr/ubersicht_wirksame_gewaltpravention-1.pdf.

alle Regelungen, die Kinder und Jugendliche betreffen und muss demzufolge auch in die Diskussion um die Herabsetzung der Strafmündigkeit zwingend Eingang finden.²

Derzeit regelt das Jugendgerichtsgesetz in § 4, dass Unmündige,³ die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, nicht strafbar sind. Gleiches gilt nach Abs 2 leg. cit., wenn ein Jugendlicher⁴ aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Ebenso verhält es sich, wenn ein Jugendlicher vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Vergehen begeht. Da das Jugendstrafrecht nach § 5 Jugendgerichtsgesetz in erster Linie die Aufgabe hat, Jugendliche von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, sollen sie auch dann nicht strafbar sein, wenn sie kein schweres Verschulden trifft und die Anwendung des Jugendstrafrechts nicht aus besonderen Gründen geboten ist, um sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

In die aktuelle Debatte rund um die Herabsetzung der Strafmündigkeit ist somit einerseits das Kindeswohl miteinzubeziehen, andererseits die Frage der Effektivität einer etwaigen Anwendung des Jugendstrafrechts auf unmündige Minderjährige. Zudem ist die Frage aufzuwerfen, worin die Legitimation des Strafrechts besteht, auf Erziehungserfordernisse von Kindern angewandt zu werden und, ob sich daraus ein Konflikt mit dem Kindeswohl sowie der Kompetenz der Kinder- und Jugendhilfe ergibt. In der aktuellen Diskussion muss zudem zwischen den Phasen der Prävention und Intervention unterschieden werden und sind Erziehungsmaßnahmen für Kinder sowie Verantwortungsübernahme durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. In beiden Phasen sind im Sinne der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit die erforderlichen Maßnahmen zu entwickeln, klare Zuständigkeiten und Kommunikationsstrukturen zu schaffen und ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

2. Kinder im Strafrecht aus Sicht der Kinderrechtskonvention

a) Allgemeines

Die Regelungen für die Behandlung von Kindern im Strafrecht und Strafverfahren sind in Artikel 40 der UN-KRK festgelegt. Dabei werden sowohl Mindestgarantien definiert und wird auch von den Vertragsstaaten verlangt, ein Mindestalter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festzulegen. Des Weiteren müssen gemäß Artikel 40 UN-KRK Maßnahmen für den Umgang mit Kindern bereitgestellt werden, die möglicherweise gegen das Strafrecht verstoßen haben, ohne dass sie einem gerichtlichen Verfahren unterzogen werden. Zudem sollen eine Vielzahl alternativer Maßnahmen zur institutionellen Betreuung vorgesehen werden.⁵

² <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (zuletzt aufgerufen am 24.4.2024) .

³ Unmündig ist nach § 1 Abs 1 Z 1 JGG wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

⁴ Da der Jugendschutz in Österreich nicht bundeseinheitlich geregelt ist, bestehen in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Während manche Bundesländer allgemein „Junge Menschen“ oder „Jugendliche“ als Personen unter 18 Jahren definieren, unterscheiden andere zwischen Kinder und Jugendlichen, wobei unter „Kinder“ Personen unter 14 Jahren, und unter „Jugendliche“ Personen zwischen 14 und 18 Jahren zu verstehen sind. Vgl. https://www.oesterreich.gv.at/themen/reisen_und_freizeit/vorschriften-fuer-jugendliche/4/1/Seite.1740210.html (zuletzt aufgerufen am 25.4.2024).

⁵ Vgl. Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child, UNICEF 2007, S.602; <https://www.unicef.org/media/96496/file/Implementation%20Handbook%20for%20the%20Convention%20on%20the%20Rights%20of%20the%20Child.pdf> (zuletzt aufgerufen am 29.4.2024).

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zum Thema „Kinderrechte im Jugendstrafrecht“ betont die besondere Bedeutung präventiver Maßnahmen, der Frühintervention und des Schutzes der Kinderrechte auf allen Ebenen des Justizwesens. Zudem wird die Festlegung eines angemessenen Mindestalters für die Strafmündigkeit sowie die Sicherstellung einer angemessenen Behandlung von Kindern sowohl unterhalb als auch oberhalb dieser Altersgrenze thematisiert und die Stärkung der Systeme durch organisatorische Verbesserungen, Kapazitätsausbau, Datenerhebung, -auswertung und –recherche gefordert. Die Vertragsstaaten werden zum einen dazu angehalten, Modelstrategien und praktische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder im Bereich der Verbrechensprävention und Strafjustiz sowie vergleichende (inter)nationale Studien über die Ursachen von Verstößen von Kindern gegen das Jugendstrafrecht zu konsultieren, zum anderen dazu, auch eigene Studien durchzuführen. Präventions- und Frühinterventionsprogramme sollten primär in den Familien durchgeführt werden, insbesondere bei Vorliegen vulnerabler Situationen oder einer Neigung zu Gewalt. Gefährdete Kinder sollten unterstützt werden, insbesondere bei Fernbleiben vom Unterricht, Verweisung von der Schule oder wenn sie aus anderen Gründen keinen Schulabschluss erlangen können. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 24 empfiehlt dabei eine Unterstützung durch Peergroups sowie eine umfassende Einbindung der Eltern. Zusätzlich sollen gemeindenähe Dienste und Programme entwickelt werden, die auf die speziellen Bedürfnisse, Probleme, Sorgen und Interessen von Kindern und Jugendlichen eingehen und deren Angehörigen angemessene Beratung und Anleitung bieten.⁶

Im Kontext der Prävention sind auch die „Riyadh-Leitlinien“⁷ von besonderer Bedeutung. Diese Leitlinien der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugenddelinquenz sollen im Rahmen der UN-KRK implementiert und umgesetzt werden und dazu beitragen, die erfolgreiche Sozialisierung und Integration aller Kinder, insbesondere in der Familie, der Gemeinschaft, in Peer-Gruppen, Schulen, beruflichen Ausbildungen und der Arbeit, zu erleichtern.⁸ Der Kinderrechtsausschuss betont die Verpflichtung der Staaten, Eltern und Familien zu unterstützen sowie gemeindebasierte Dienste und Programme zu entwickeln, die auf die speziellen Bedürfnisse, Probleme, Anliegen und Interessen von Kindern eingehen und ihren Familien angemessene Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung von Pflege und Schutz sowie bei der Sicherstellung ihres körperlichen und geistigen Wohlergehens bieten. Präventionsprogramme sollten sich insbesondere auf die Unterstützung besonders gefährdeter Familien konzentrieren, Schulen sollten in die Vermittlung grundlegender Werte einbezogen werden, und die besondere Fürsorge und Aufmerksamkeit sollte auf gefährdete Kinder ausgeweitet werden.⁹

Die Erbringung der Unterstützungsleistungen für Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betraute Personen ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise § 1 Abs 3 WKJHG regelt.¹⁰ Kann trotz dieser Unterstützung keine angemessene Pflege und Erziehung gewährleistet werden, obliegt es der Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der

⁶ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2023/04/GC24_dt_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 04.06.2024).

⁷ United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (The Riyadh Guidelines) [https://www.cidh.oas.org/ninez/pdf%20files/UN%20Guidelines%20for%20the%20Prevention%20of%20Juvenile%20Delinquency%20\(The%20Riyadh%20Guidelines\).pdf](https://www.cidh.oas.org/ninez/pdf%20files/UN%20Guidelines%20for%20the%20Prevention%20of%20Juvenile%20Delinquency%20(The%20Riyadh%20Guidelines).pdf) (zuletzt aufgerufen am 29.4.2024).

⁸ Vgl. Implementation Handbook for the Convention On The Rights Of The Child, UNICEF 2007, S. 605.

⁹ Vgl. Ebd. S. 610.

¹⁰ Auch geregelt in § 2 Abs. 1 Z 3 S. KJHG, § 1 Abs. 3 StKJHG, § 3 Abs. 3 TKJHG, § 1 Abs 3 Bgld. KJHG, § 1 Abs 3 Oö. KJHG, § 2 Abs 3 NÖ KJHG, § 1 Abs 3 K-KJHG und für Vorarlberg in § 1 Abs 3 Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe.

betroffenen Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Dabei ist eines der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.¹¹ Hierzu erbringt beispielsweise die Wiener Kinder- und Jugendhilfe ihre Leistungen gemäß § 1 Abs 1 WKJHG unter Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention und gemäß § 6 Abs 1 leg. cit. nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

b) Mindestalter der Strafmündigkeit

Artikel 40 der UN-KRK definiert nicht nur Mindestgarantien, sondern fordert auch von den Vertragsstaaten, wie eingangs angeführt, die Festlegung eines Mindestalters für die Strafmündigkeit. Der Ausschuss über die Rechte des Kindes präzisiert diese Forderung in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 (2019), indem er betont, dass ein Mindestalter von 14 Jahren international üblich ist und ausführt, dass Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie und den Neurowissenschaften daraufhin hinweisen, dass der Reifeprozess und die Fähigkeit zu abstraktem Denken bei Jugendlichen im Alter von 12 bis 13 Jahren noch nicht vollständig abgeschlossen sind, da sich ihr frontaler Kortex noch in der Entwicklung befindet. Folglich ist davon auszugehen, dass sie die Konsequenzen ihres Handelns nicht vollständig erfassen und Strafverfahren nicht erfassen können. Auch der Eintritt in die Pubertät wirkt sich auf diese Fähigkeiten aus.¹² Wie der Ausschuss über die Rechte des Kindes auch schon in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 20, 2016 zur Umsetzung der Kinderrechte im Jugendalter festgestellt hat, ist die Jugend eine kritische Phase in der menschlichen Entwicklung. Sie ist durch ein rasantes Wachstum des Gehirns gekennzeichnet, welches sich maßgeblich auf die Risikobereitschaft, bestimmte Entscheidungsprozesse und die Fähigkeit zur Impulskontrolle auswirkt.¹³ Die Vertragsstaaten werden dazu aufgefordert, die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, das Mindestalter für die Strafmündigkeit dementsprechend auf mindestens 14 Jahre anzuheben und gleichzeitig dazu gedrängt, das Mindestalter für die Strafmündigkeit gemäß Artikel 41 der UN-KRK unter keinen Umständen zu senken. Außerdem wird betont, dass Kinder, die das Mindestalter für die Strafmündigkeit noch nicht erreicht haben, von den zuständigen Behörden entsprechend ihren Bedürfnissen unterstützt und betreut werden müssen und nicht als straffällige Kinder eingestuft werden dürfen.¹⁴

c) Freiheitsentziehende Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der Behandlung von Kindern im Strafrecht ist im Rahmen der UN-KRK auch Artikel 37 zu erwähnen. Dieser setzt sich mit dem Freiheitsentzug von Kindern auseinander und legt in lit b fest, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf. *„Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes*

¹¹ Für Wien, Burgenland, Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Oberösterreich in § 2 der jeweiligen Kinder- und Jugendhilfegesetze geregelt. Für Niederösterreich in § 3 und für Tirol sowie Salzburg ähnlich in § 1.

¹² Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2023/04/GC24_dt_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 04.06.2024).

¹³ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016) https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2022/07/GC20_dt_2022.pdf (zuletzt aufgerufen am 29.4.2024).

¹⁴ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2023/04/GC24_dt_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 04.06.2024).

*Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“.*¹⁵ Um dem hiermit aufgezeigten Ausnahmecharakter des Freiheitsentzugs gerecht werden zu können, muss, erstens, prinzipiell ein gelinderes, weniger eingriffsintensives Mittel zur Bewältigung der Situation vorhanden sein, wie etwa Diversion anstelle von Freiheitsstrafe oder ambulante Betreuung anstelle einer Aufnahme in eine stationäre psychiatrische Einrichtung. Zweitens, muss dieses Mittel auch tatsächlich (ausreichend) verfügbar sein, und nicht etwa aufgrund von Ressourcenmangel fehlen.

Zusätzlich muss in jenen Fällen, in welchen eine Freiheitsentziehung unumgänglich ist, dafür Sorge getragen werden, dass dessen Dauer auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Dies gilt insbesondere für Kinder, die sich in unterschiedlichen Entwicklungsphasen befinden oder eine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren. Bei ihnen sind massive Nachteile aus freiheitsentziehende Maßnahmen zu erwarten.¹⁶

3. Risikofaktoren und präventive Maßnahmen

Dass Strafen nicht das richtige Mittel sind, um dem Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken ist als notorisch vorauszusetzen und ergibt sich auch aus den vorherigen Ausführungen. Die Prävention und die Resozialisierung der Jugendlichen sind daher die zentralen Ziele des Jugendstrafrechts. Statt sich auf eine mögliche Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters zu fokussieren, sollte die Diskussion auf größere Anstrengungen im Bereich der Prävention verlagert werden.

Es ist unerlässlich, zunächst die Ursachen der Kinder- bzw. Jugendkriminalität zu betrachten. Dabei sind einerseits physiologische Entwicklungsprozesse während der Adoleszenz zu nennen, bei welchen die Entwicklung der Selbstkontrolle eine entscheidende Rolle einnimmt. Andererseits ist auch die Aussetzung einer anhaltenden emotionalen Belastung von maßgeblicher Bedeutung.

Das Erleben von starken Belastungen und Instabilitäten kann zu Fehlentwicklungen führen, die nicht nur die Funktionsfähigkeit des Individuums beeinträchtigen, sondern auch das Risiko für psychische Störungen und deliktisches Verhalten erhöhen. Als mögliche Risikofaktoren sind unter anderem eine Störung der Bindungsfähigkeit und der sozialen Perspektivenübernahme sowie Probleme bei der Moralentwicklung und der Identitätsbildung zu nennen. Auch eine schwache Anbindung an das soziale Umfeld korreliert stark mit der Begehung von Delikten im Jugendalter. Diese Störungen sind oft Folge negativer familiärer Einflüsse wie fehlende Strukturen, wechselnde Bezugspersonen und elterliche Psychopathologie, insbesondere Alkoholmissbrauch und antisoziales Verhalten. Auch Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen spielen eine entscheidende Rolle. Neben den familiären Einflüssen sind auch die sozialen Einflüsse zu erwähnen. Es zeigt sich, dass auch durch Armut und schlechte Wohn- und Umweltverhältnisse geprägte Lebensbedingungen einen Einfluss auf aggressives und delinquentes Verhalten haben. Ebenfalls hat sich die Struktur des Freizeitverhaltens als relevant erwiesen: Unorganisiertes und unbeaufsichtigtes Freizeitverhalten im öffentlichen Raum wirkt sich nachweislich ungünstig aus, während eine engere Bindung an das Schulsystem das Auftreten von Jugendkriminalität verhindert.

¹⁵ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (zuletzt aufgerufen am 26.4.2024).

¹⁶ Vgl. Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, Einsperren ist keine Lösung! Persönliche Freiheit als Kinderrecht – Alternativen zu Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkungen in Österreich, Juli 2022.

Es ist wichtig zu betonen, dass der Zusammenhang zwischen psychischen Störungen und delinquentem Verhalten unumstritten und von hoher Prävalenz ist. Eine Untersuchung hat gezeigt, dass die durchschnittliche Prävalenzrate psychischer Störungen bei männlichen Jugendlichen in Haft knapp 70 % beträgt, wobei Verhaltensstörungen und Substanzmissbrauchsstörungen als häufigste Ursachen zu nennen sind. In einer österreichischen Untersuchung erfüllten sogar 87,7% der inhaftierten Jugendlichen die Kriterien für mindestens eine psychiatrische Störung. Vor diesem Hintergrund wird erneut die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen betont.

Im Dreischritt der Präventionsebenen, der sich aus der Medizin ableitet, wird zwischen Primärprävention, Sekundär- und Tertiärprävention unterschieden.

Primärprävention muss nicht bestimmt sein, es geht hier um Regeln, Grenzen, Transparenz einer Kultur und Haltung, die sich nicht in der bloßen Negation erschöpft, sondern generell um Maßnahmen, die delinquentem Verhalten vorbeugen, zum Beispiel durch Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, durch das Verhindern von Diskriminierungserfahrungen oder in Form eines Kinderschutzkonzepts. Sekundärprävention hat meist einen Anlassfall oder es wird eine graduelle Verschlechterung/Devianz beobachtet, die Aufmerksamkeit benötigt. Die Grenzen zur Tertiärprävention sind hier mitunter fließend, da beides eine Intervention beinhalten kann, wobei der Fokus bei der Tertiärprävention schon auf das danach gerichtet ist und meist auf ein Individuum abstellt.

Genau in diesem fließenden Teil zwischen Sekundär- und Tertiärprävention – der wie anfangs erwähnt auch als Phase der Intervention zu bezeichnen ist – befinden sich die Bruchstellen im mehrdimensionalen Problemfeld der Kinder- und Jugendkriminalität. Es bedarf daher eines multidimensionalen und interdisziplinären Ansatzes, der sich den individuellen Bedürfnissen der Kinder widmet um eine wirksame Verhinderung von Straftaten zu erreichen. Es ist unerlässlich, unterstützende erzieherische Maßnahmen sowie psychiatrische und psychologische Therapien und Trainingskurse bereitzustellen.¹⁷

Um hochwertige und effektive Behandlungen sicherstellen zu können, bedarf es der Stärkung des Fachdialogs durch Einbindung von Wissenschaft und Forschung. Angesichts der aktuell verfügbaren, wenig aussagekräftigen Studien, ist es notwendig, neue Studien durchzuführen, die Best-Practice Beispiele aus dem ambulanten und stationären Bereich erheben. Dies gilt auch für Sanktionen im Jugendstrafrecht, deren Wirksamkeit überwiegend nicht überprüft wird.¹⁸

Zusätzlich ist es von grundlegender Bedeutung, Beziehungen aufzubauen und nachgehende, aufsuchende, interdisziplinäre und nachhaltige Soziale Arbeit zu leisten. Fachkräfte mit spezialisiertem Wissen müssen zur Verfügung gestellt werden, um nachhaltige Beziehungen zu den Kindern sowie deren Familien aufbauen zu können, wobei auch Kultursensibilität und Dolmetsch- Dienste erforderlich sind. Kinder, Jugendliche und ihr Umfeld sollen dabei unterstützt werden, ihre Bedürfnisse und Ziele auf eine prosoziale und gesellschaftskonforme Weise zu verwirklichen. Es ist wichtig hier die elterliche Verantwortung nochmals hervorzuheben, da viele der Risikofaktoren wie die psychosoziale Versorgung, familiäre Gewalt und Erziehungsfertigkeiten im gesetzlichen Auftrag der Eltern gegenüber ihren Kindern liegen.

¹⁷ Vgl. Leonardo Vertone, Felix Euler, Ladina Cavelti, Dorothea Stiefel: Jugendliche Delinquente in der Schweiz, 2022, https://www.researchgate.net/figure/abbildung-1-Polizeilich-beschuldigte-Jugendliche-10-17-Jahre-und-junge-erwachsene_fig1_365690348 (zuletzt abgerufen am 04.06.2024).

¹⁸ Vgl. Maria Walsh, Der Umgang mit jungen „Intensivtätern“, Ein Review zu kriminalpräventiven Projekten in Deutschland unter Wirksamkeitsgesichtspunkten, ZJJ 1/2017.

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen, liegt laut gesetzlichem Auftrag in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe. Für Wien ist beispielsweise in § 3 Abs 1 WKJHG normiert, dass sie Informationen über förderliche Pflege und Erziehung bereitzustellen sowie Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und Hilfe zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen zu erbringen hat. Zusätzlich besteht die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in der Gewährung von Erziehungshilfen bei Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich der Pflege und Erziehung.

Darüber hinaus haben die Kinder- und Jugendhilfeträger präventive Angebote und Beratungsangebote bereitzustellen. Für Wien ist dies in § 20 Z 8 WKJHG für den gesundheitlichen, pflegerischen, sozialen, rechtlichen und psychologischen Bereich festgelegt.

Besonders zu beachten ist die Rolle der Eltern bzw. familiären Strukturen betroffener Kinder. Familie als System ist einzigartig und bietet in seiner Funktionsweise unendlich viele verschiedene Strukturen, Muster, Grenzen und Eigenschaften.¹⁹ Die Gewissheit zu Hause angenommen zu werden, sich zu erholen und Kraft tanken zu können, gewährleistet eine selbstbewusste Entwicklung.²⁰ Somit muss auch in der Frage der Risikofaktoren für Kinderdelinquenz die Rolle der Familie zentral beleuchtet werden. Elterliche Verantwortung zu berücksichtigen und auch intensiv daran zu arbeiten die Familie als wichtige Ressource für Kinder zu stärken, muss in den Handlungsstrategien zum Umgang mit Kinderdelinquenz ebenfalls im Fokus sein.

Die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht ausreichend bzw. adäquat, um wirksam auf das delinquente Verhalten von Kindern zu reagieren. Es fehlen personelle Ressourcen, um präventiv tätig zu werden, da die Gefährdungsabklärung samt Krisenintervention einen Großteil der Ressourcen erfordern. Darüber hinaus fehlen auch fachlich geeignete Maßnahmen und Konsequenzen, um delinquentem Verhalten wirksam zu begegnen.²¹ Hier sind Verbindlichkeit der Maßnahmen, umfangreiche Kooperationen und klare Kommunikationswege unerlässlich. Im Sinne des Kindeswohls sind Maßnahmen der Versorgung und Erziehung der Kinder sowie Anleitung und Verantwortungsübernahme der Erziehungsberechtigten erforderlich und klare Kommunikationsstrukturen zwischen den erforderlichen Kooperationspartnern zu schaffen. Eine Diskussion aus kinderrechtlicher Sicht wird wichtig sein, um eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Privatsphäre, Wahrung des Kindeswohls, Recht auf persönliche Freiheit zu finden und Kinder in ihrer Entwicklung ausreichend zu schützen und zu fördern. Die derzeit bestehende Mitteilungspflicht gem. § 37 B-KJHG ist in der Praxis nicht ausreichend bzw. wirksam genug, um die nötige Kooperation zu gewährleisten. Daher ist auch der Aspekt der Kooperation und Koordination aller Maßnahmen wesentlich.

Wie aus dem obigen Problemaufriss ersichtlich wird, ist das Problem multifaktoriell zu betrachten und erfordert daher differenzierte Maßnahmen: Maßnahmen für das betroffene Kind, Arbeit mit den Peers, Stärkung und Verantwortungsübernahme der Familie/Eltern/Erziehungsberechtigten und erfolgreiche Kooperation mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Institutionen im Gesundheitsbereich und ausreichend/adäquate Angebote der (privaten) Kinder- und Jugendhilfe. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung können fallspezifische und fallunspezifische Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt durch nötige Kooperationen (mobile offene Jugendarbeit, Gerichte, Polizei, Kindergärten, Schulen etc.) für eine wirksame Prävention und Intervention ein Ansatz sein, den

¹⁹ Vgl. *D.Gharwal*, Rechtshandbuch Kinder- und Jugendschutz, WEKA-Verlag, Register 4 Kapitel 3.4.1.

²⁰ *H.Omer, P.Streit* (2018): Neue Autoritäten, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

²¹ Strafen sind aus fachlicher Sicht keine geeigneten Maßnahmen hierfür.

es weiter zu entwickeln und auszugestalten gilt. Ganz wesentlich scheint hier aber auch der Faktor, dass eine frühere Intervention der Kinder- und Jugendhilfe mit niederschweligen Angeboten wie z.B. niederschwellige Erziehungsberatung, flexible Hilfen, Lernunterstützung, Freizeitpädagogik etc. einen zentralen Schlüsselfaktor bildet, damit Situationen, wo Kinder solche schwerwiegenden Delikte begehen, gar nicht erst passieren. Hier braucht es eine massive Ausweitung der Angebotsmöglichkeiten, damit Obsorgeberechtigte in ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützt werden und allenfalls Kinder andere Perspektiven und Möglichkeiten vermittelt bekommen.

Die Förderung von Präventionsmaßnahmen, die Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe und die Erweiterung der Interventionsmaßnahmen sind auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive unerlässlich. Es ist allgemein bekannt, dass Investitionen in Prävention und Frühintervention erhebliche Folgekosten einsparen.

4. Conclusio

Es steht völlig außer Frage, dass die Senkung der Strafmündigkeit keine adäquate Lösung für die aktuelle Problematik darstellen kann. Gleichzeitig ist zwischen den Phasen der wirkungsvollen und notwendigen Prävention und der Intervention zu differenzieren. Derzeit resultiert die politische Forderung nach Senkung der Strafmündigkeit überwiegend aus den bereits vorliegenden Rechtsverletzungen von Kindern. Daher ist es aus unserer Sicht in diesen Fällen eine wirksame Intervention nötig, die derzeit aufgrund der fehlenden Strafmündigkeit das Strafrecht weder anwendbar machen, noch als passend erscheinen lassen, da es sich um notwendige Erziehungsmaßnahmen für Kinder (deren Verhalten zu ändern ist) handelt. Hierfür ist laut gesetzlichem Auftrag die Kinder- und Jugendhilfe befugt und verantwortlich. Zudem ist im Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe bezüglich der Maßnahmen nicht zwischen Kindern und Jugendlichen (unter bzw. über 14 Jahren) zu unterscheiden, sondern wird auf die konkrete Situation, die Risikofaktoren und die Ressourcen geachtet.

Dass Kinder, die vor dem Erreichen der Strafmündigkeit eine Straftat begangen haben, nicht förmlich angeklagt oder in einem strafrechtlichen Verfahren zur Verantwortung gezogen werden können, bedeutet nicht, dass ihr Verhalten keine Konsequenzen nach sich zieht. Vielmehr sollen für diese Kinder besondere (Schutz)-Maßnahmen ergriffen werden, um den Ursachen für das delinquente Verhalten und Fehlentwicklungen wirksam zu begegnen. Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratung, Betreuung und etwaiger Therapie muss durch die Kinder- und Jugendhilfe niederschwellig gewährleistet sein. Neben der notwendigen Intervention kann durch die frühzeitige Erkennung und Bearbeitung der genannten Risikofaktoren²², die Kriminalitätsrate gesenkt werden. Weiters muss den Kindern dabei geholfen werden, ihre Fähigkeiten zur Selbstkontrolle, zum sozialen Einfühlungsvermögen und zur Konfliktlösung zu verbessern.

²² Viele der Risikofaktoren liegen nicht im Einflussbereich des Kindes und müssen daher auch explizit adressiert werden.

Aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Verlagerung des Diskurses über die Senkung der Strafmündigkeit auf die Findung effektiver Interventionsmaßnahmen und Maßnahmen der Prävention
- Stärkung und Erweiterung der Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne ihres gesetzlichen Auftrags zur Sicherung des Kindeswohls (dies umfasst insbesondere die Arbeit mit betroffenen Kindern, deren Erziehungsberechtigten, Peers, sozialem Umfeld)
- Entwicklung adäquater Maßnahmen der Intervention mit ausreichender Verbindlichkeit, wirksamen Konsequenzen sowie klaren Kooperationen und Kommunikationsstrukturen
- Ausbau der nachgehenden und aufsuchenden sozialen Arbeit mit spezialisiertem Wissen, im Rahmen der Unterstützung der Erziehung
- Ausbau ambulanter sozialtherapeutischer und –psychiatrischer Angebote zur Vermeidung stationärer Betreuung
- Ressourcen für verstärkte Beziehungsarbeit mit individueller, engmaschiger und intensiver Betreuung der Kinder und Jugendlichen
- Österreichweiter Ausbau der Studienplätze im Bereich Soziale Arbeit um dem bestehenden Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schulsozialarbeit effektiv zu begegnen
- Gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung von Kinderschutzkonzepten inklusive klarer interner Zuständigkeiten für Fallmanagement und Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden.
- Verstärkte Ausbildung und Umsetzung von Deeskalationskonzepten (beispielsweise Konzepte Neue Autorität oder Neurodeeskalation) in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Bildungseinrichtungen
- Sicherstellung einer fachlichen Multidisziplinarität, welche die Expertise der Psychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie mit pädagogisch-sozialarbeiterischem und juristischem Fachwissen effektiv vereint
- Die Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe und die effektivere Vernetzung der im Rahmen der Prävention und Intervention involvierten Systeme, wie Polizei, Sozialarbeit, Psychotherapeutischen Institutionen und Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Die Durchführung aussagekräftiger Studien zu möglichen Therapien (z.B. nachgehende multisystemische Therapien und anderen Präventionsstrategien, wobei Best-Practice Beispiele aus den ambulanten und stationären Bereichen anderer Länder als Referenz dienen sollten. Hierzu gehört beispielsweise das Programm „Communities that Care“ (CTC)
- Bundesweit einheitliche Regelungen betreffend die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Gewährleistung einheitlicher Standards

